



## Zur siebten Ausgabe des Newsletter

Die heurige Ausgabe des Newsletter gibt Einblicke in die Vielgestaltigkeit der Arbeit von FLUCHTpunkt. Sie informiert über Probleme von Flüchtlingen, die in der Beratungsstelle thematisiert werden und für die es Lösungen zu finden gilt, beziehungsweise die in der Öffentlichkeit ausgesprochen gehören. Sie ruft das heurige TKI open - Projekt von FLUCHTpunkt in Erinnerung und lädt damit zum Tausch eines Leporello gegen eine Spende für FLUCHTpunkt ein. Schließlich setzt sich auch diese Ausgabe ganz besonders mit dem Facettenreichtum der Fragen des Rechts von Flüchtlingen und MigrantInnen auseinander. Diesmal soll es nicht um ein von uns gefordertes Recht auf Arbeit gehen (siehe Ausgabe Nr. 6/2010), sondern ganz grundsätzlich um ein Recht auf Rechte und - etwas detaillierter - um die Neufassung des sogenannten humanitären Bleiberechts, sowie um das Recht von „sexuellen Minderheiten“ im Asylverfahren.

Der Newsletter richtet sich an UnterstützerInnen des Projekts FLUCHTpunkt, insbesondere auch an SolidaritätsaktionärInnen, die mit ihren finanziellen Beiträgen die Gründung und den Fortbestand von FLUCHTpunkt ermöglicht haben, sowie an eine interessierte Öffentlichkeit. Wenn auch Sie zukünftig den Newsletter erhalten wollen, schicken Sie ein Email an: [info@fluchtpunkt.org](mailto:info@fluchtpunkt.org).

Sie können den Newsletter aber auch über die Website downloaden.

FLUCHTpunkt

Hilfe – Beratung – Intervention für Flüchtlinge

Ein Projekt des Vereins arge-Schubhaft

Jahnstrasse 17, A-6020 Innsbruck

Tel. 0043-512-581488 E-Mail: [info@fluchtpunkt.org](mailto:info@fluchtpunkt.org)

Bankverbindung: Verein arge-Schubhaft, Konto-Nr.: 68710-367-632, BAWAG P.S.K. BLZ 14000

Öffnungszeiten der Koordinationsstelle:

Montag und Donnerstag von 10:00 – 12:00 Uhr offene Beratung, nachmittags mit Terminvereinbarung

## Aktuelles Finanzielles

„Haircut“, „Rettungsschirm“, „Schuldenschnitt“ – wenn derzeit von Geld die Rede ist, dann meist in einem rezessiven Kontext. Ganz so schlimm ist es bei FLUCHTpunkt natürlich nicht: Die Solidaritätsaktie ist ein bleibend stabiler Wert und kein\_e AnlegerIn muss um ihre Dividende bangen.

Trotzdem bemühen wir uns darum, mehr Einnahmen als bisher für das Jahr 2012 zu lukrieren: Weil wir über keine Reserven verfügen und nach wie vor ohne größerer Subvention auskommen müssen (lediglich von der Stadt Innsbruck erhalten wir einen ganz kleinen Jahresbeitrag sowie vom Tiroler Beförderungsverein jährlich eine Zuwendung), benötigen wir für eine längerfristige Absicherung unserer Struktur zusätzliche Mittel. Insofern sind uns natürlich jederzeit weitere Aktionäre und Aktionärinnen willkommen und es kann selbstverständlich jede und jeder den Nennwert der bereits bestehenden Aktie erhöhen oder Aktiendepots anlegen.

Wir werden in Bälde über weitere Möglichkeiten, sich in einem sozialen und solidarischen Sinn mehrwertsteigernd veranlassen zu können, informieren, und wir danken schon jetzt für die bisherige Unterstützung.

Solidaritätsaktien zum Herunterladen finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.fluchtpunkt.org>

## Solidarität wird im Ho&Ruck gelebt

Wir möchten an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an den sozialökonomischen Betrieb Ho&Ruck richten. Wir danken dem Geschäftsführer Wilfried Hanser und den MitarbeiterInnen für das Sponsoring von Schränken, die unser Büro zieren. Und wir danken für die stets offenen Ohren für unsere Anliegen und das Wissen um Solidarität, wenn es sie braucht.



**BLEIBERECHT FÜR NIKOLAUS\***  
**Das andere SoliFEST**

**FLUCHTpunkt.**  
Hilfe – Beratung – Intervention für Flüchtlinge

**Zwölf thematische Kulturakte bespielen die „Bäckerei“ für FLUCHTpunkt.**

**Wann: 07.12. 2011 16.00h–23.00h** (für Kinder und Erwachsene)

**Wo: in den Räumen der Bäckerei** (Innsbruck – Dreiheiligenstrasse 21a)

**Programm:** Audioinstallation Stadtrundgänge 16:00 - 23:00 Uhr – Figurentheater „TUPILAK“ 17:00 Uhr – Verkaufsausstellung: 18 Ansichten von Innsbruck und Umgebung sowie Leporello als Weihnachtsgeschenk 16:00 – 23:00 Uhr – Worte von und über FLUCHTpunkt immer wieder, zwischendurch – Filmvorführung, Damako-Dakar-Karawane für Bewegungsfreiheit und gerechte Entwicklung „...denn wir leben von der gleichen Luft“ immer wieder – Thematischer poetry slam mit Koschuh 22:00 – Köstlichkeiten von „liselotta“ abends – Kindergesichtermalen nachmittags – Lebkuchen und Nikoläusiges – Musik: eine Formation von Mais Uma 20:30 Uhr – Meialua ....

**Wir bitten am Eingang um eine freiwillige Spende (von 5 bis 10.-) – Für Kinder und andere Menschen mit wenig eigenem Geld ist der Eintritt selbstverständlich GRATIS. Der Erlös dient dem Weiterbestand des Projekts FLUCHTpunkt. Hilfe – Beratung und Intervention für Flüchtlinge, Innsbruck, Jahnstrasse 17. Wer uns auf andere Weise unterstützen möchte: hier unsere Kontonummer: 68710367632; Blz: 14000 ltd. auf Verein Arge Schubhaft**

\* Kleiner Nachtrag zum historischen Nikolaus aus Myra in der heutigen Türkei, dem Patron der Reisenden und Gefangenen, dem selbst aus religiösen Gründen Verfolgten und Gefangenenommenen der einer der vielen Legenden nach, sein Vermögen verteilte, u.a. goldene Kugeln an Zwangsprostituierte verschenkte, damit sie sich frei kaufen und ein anderes Leben führen konnten: Dem Vernehmen nach sollen deshalb zu Nikolo bis heute goldene Äpfelchen oder auch kleine Orangen und Mandarinen verteilt werden.

## Tschetschenische Flüchtlinge: Lieber zurück ins Heimatland als nach Polen

Zahlreiche tschetschenische Flüchtlinge nehmen unsere Beratung in Anspruch. Oft sind es Männer und vielfach kommen sie auch mit einem großen Teil ihrer Familien: mit ihren Frauen und Kindern, Geschwistern und Eltern genauso, wie mit Cousins und Cousinen. Ihre Erfahrungen und Geschichten möchten wir hier jedoch nicht einzeln exponieren. Ein Problem, das auch von großen Nicht-Regierungs-Organisationen aus dem Flüchtlingsbereich geschildert wird, deckt sich mit unserem Wissen über tschetschenische Flüchtlinge in Tirol: Die Reiseroute tschetschenischer Flüchtlinge in die Europäische Union verläuft über Polen. Das bedeutet, dass bei uns ankommende Flüchtlinge oft einem Dublin II Verfahren<sup>1</sup> ausgesetzt sind und nach Polen rückgeschoben werden. Nicht bedacht wird bei solchen Rückschiebungen die spezielle Situation tschetschenischer Flüchtlinge in Polen.

Nach einem Bericht der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ werden während eines Asylverfahrens in Polen ein Großteil der Flüchtlinge in Aufnahmezentren aber auch in fünf geschlossenen Gewahrsamszentren und vierzehn Abschiebeanstalten untergebracht. Die Aufenthaltsbedingungen in diesen von der Polizei oder dem Grenzschutz geführten Zentren sind hart und einer Inhaftierung ähnlich: „Einsperrung in Zellen, Trennung von Männern und Frauen, auch von Familien, begrenzte Möglichkeiten, sich im Freien zu bewegen, wenige Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, ungenügende Sanitärbedingungen usw. Oft gibt es keinen Spielplatz bzw. Spielraum für Kinder sowie keine Lernmaterialien. Besondere Besorgnis erregt das Personalproblem: Die unzureichende Anzahl von Mitarbeitern mit Fremdsprachenkenntnissen, nicht genügend Sozialarbeiter, allgemeiner Mangel an Fachärzten, u.a. Psychologen und Psychotherapeuten.“<sup>2</sup> Darüber hinaus haben Flüchtlinge die sich in den genannten Zentren aufhalten keinen Zugang zu staatlicher Rechtshilfe.

Aus unserer Beratung wissen wir, dass sich tschetschenische Flüchtlinge im Falle einer drohenden Dublin II-Rückschiebung nach Polen vor die Frage gestellt sehen, ob eine „freiwillige Rückkehr“ in das Heimatland, wo man sich in den vermeintlichen Schutz der Großfamilie stellt, nicht vorzuziehen sei. Es ist aber nicht nur die beschriebene Situation in den Flüchtlingslagern, sondern auch die Bedrohung der Kadyrowzy (Anhänger des tschetschenischen Präsidenten, der durch Russland unterstützt wird), die zu solchen Gedanken verleitet. In ihrem Buch „Allein zu Hause“ berichtet die Journalistin und langjährige Russlandkorrespondentin Susanne Scholl, es sei ein offenes Geheimnis, dass in den polnischen Flüchtlingslagern tschetschenische Flüchtlinge von Kadyrowzy bedroht werden. Dargestellt wird dieses „offene Geheimnis“ auch in Berichten, die vom Roten Kreuz erstellt werden und welches die Situation von Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern recherchiert:

„Nach Angaben von Kavkazan Haamash gebe es immer mehr Informationen darüber, dass Kadyrowzy als Flüchtlinge getarnt nach Polen kommen würden. Sie seien sehr aktiv dabei, Informationen über in Polen anerkannte Flüchtlinge zu sammeln. Vor ein paar Monaten hätten Kadyrowzy in Polen einen Flüchtling zusammengeschlagen und versucht, ihn in einem Kofferraum außer Landes zu bringen. Sie hätten ihn jedoch aus Angst vor den Grenzkontrollen direkt an der Grenze ausgesetzt. Die Polizei habe auf die Anzeige des Opfers nicht reagiert.“<sup>3</sup> Damit wird deutlich, dass die Unterzeichnung eines Abkommens (wie das Dublin II Abkommen) noch lange keine fairen Bedingungen und den notwendigen Schutz für Flüchtlinge garantiert. In Polen werden Flüchtlingen nicht die Rechte gewährleistet, die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Abkommens sein sollten. Im Unterschied zu Griechenland, das diese Bedingungen ebenfalls nicht gewährleisten kann, gibt es aber für Polen noch keinen Stopp von Rückschiebungen.

Weiters verdeutlicht sich hier, dass mit dem Dublin II Abkommen eine Wahlfreiheit für Flüchtlinge in Bezug auf den Fluchtendpunkt nicht gegeben ist. Dies berücksichtigt die Lebenswelt flüchtender Menschen, die oft nur einen entfernten, aber dennoch Anknüpfungspunkt in einem bestimmten Land hätten, keineswegs. Ebenso wenig wie es auf das weiter gefasste Familienverständnis vieler nicht eingeht, sondern ein kleinbürgerliches enge Familienbild aufzwingt.

Herbert Auderer & Kathrin Kofler

---

1 Laut Dublin II – Regelung ist jenes EU-Land für das Asylverfahren eines Flüchtlings zuständig, welches die Person nachgewiesenermaßen zuerst betreten hat.

2 Gesellschaft für bedrohte Völker: Die Situation tschetschenischer Flüchtlinge in Polen. Menschenrechtlicher Aspekt. <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=2158&stayInsideTree=1>; Stand: 4.10.2011

3 [http://www.ecoi.net/file\\_upload/response\\_en\\_94448.html](http://www.ecoi.net/file_upload/response_en_94448.html); Stand: 4.10.2011

## Weil Rassismus uns alle angeht

Während der Sommerpause des FLUCHTpunkt-Büros wurde an unserer Eingangstüre eine neonazistische Beschmierung angebracht. Die unter Anführungsstriche gesetzten zwei Achter sind eine bekannte Codierung für die Abkürzung des Nazi-Grußes „Heil Hitler“. Die Achter benennen dabei ihre Stelle im Alphabet: das H. Im Falle solcher Beschmierungen empfehlen wir eine Dokumentation und Anzeige beim Verfassungsschutz, die auch einfach per Email vorgenommen werden kann. Primäre Intention einer Anzeige ist die dadurch erzwungene Aufnahme in die offizielle Statistik und damit einhergehend die Sichtbarmachung von Rassismus, der durch eine Anzeige nicht als Normalität akzeptiert wird.

Des Weiteren ist vor allem auch eine Information an den Verein Zara – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit zu empfehlen. Ihre MitarbeiterInnen stehen bei den anfallenden Fragen zur Verfügung, die sich durch einen neonazistischen Übergriff ergeben und leisten Hilfe bei der Einschätzung von Gefahren, die von solchen Beschmierungen ausgehen können. Zudem nehmen sie den Fall in den alljährlichen Rassismusreport auf. Der Rassismusbericht von Zara ist im Unterschied zur staatlichen Statistik eine qualitative Studie, an Hand derer Struktur und Ausmaß von Rassismus in Österreich sichtbar gemacht werden. Damit ist sie vor allem in Hinblick auf Handlungsstrategien gegen Rassismus eine wichtige Quelle.

Rassismus melden - ganz einfach im Internet:

<http://www.zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-melden>

## Auf der Suche

In letzter Zeit sind die MitarbeiterInnen von FLUCHTpunkt vermehrt mit der Problematik der Wohnungssuche von Flüchtlingen konfrontiert. Seit Anfang des Jahres hat die Caritas die Unterstützung bei der Wohnungssuche von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten wieder übernommen. Eine nicht zu vernachlässigende Gruppe von Personen, die zwar eine Aufenthaltsgenehmigung haben, aber eben nicht eine der zwei genannten, bleibt bis jetzt noch unbetreut.

Neben dieser für uns als Beratungseinrichtung problematischen Situation, ist die Situation am Innsbrucker und Tiroler Wohnungsmarkt für Wohnungssuchende, die nicht aus einem EU-Land kommen, schlichtweg unerträglich. Vorurteile gegenüber „AusländerInnen“ sind ein Aspekt, der sicher nicht zu unterschätzen ist, denn Wohnungsvergabe von privaten VermieterInnen hängt auch mit Sympathien zusammen. Ein weiterer Aspekt ist die finanzielle Situation wohnungssuchender Flüchtlinge. Flüchtlingskoordinator des Landes Tirol Meinhard Eiter wird etwa in der TT mit der Aussage zitiert, dass durch das defacto Arbeitsverbot von Flüchtlingen, die noch im Asylverfahren sind, nach der Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus am Ende des Asylverfahrens ein direkter Wechsel in das Sozialleistungssystem erfolgt (TT, S.2 Sonntag 16.10.2001). Er impliziert damit, dass dies nicht im selben Ausmaße der Fall wäre, hätten auch Asylwerbende Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit der Abhängigkeit von der Unterstützung durch die Sozialleistungen ist es aber vor allem in Innsbruck eine enorme Herausforderung eine leistbare und angemessene Wohnung zu finden.

Im Folgenden berichtet ein Betroffener selbst von seinen Erfahrungen bei der Wohnungssuche.

## Wie es einem geht, der in Innsbruck eine Wohnung sucht

Das Haus, in dem ich bisher gewohnt habe, wird abgerissen. Also suchte ich im Internet und in Zeitungen ein neues Quartier. 95 Angebote habe ich gefunden und die VermieterInnen aufgesucht. Alle haben meine Telefonnummer notiert und mir versprochen mich zu verständigen. Ich erhielt schließlich 15 Anrufe: Absagen. Manche Leute haben mir gleich gesagt, sie vermieten nur an deutsche StudentInnen aber nicht an andere AusländerInnen. Ich habe zwar einige Deutschkurse gemacht, trotzdem erkennt der Tiroler/die Tirolerin an meiner Sprache die Herkunft aus Afghanistan.

Jede weitere eigenständige Wohnungssuche wäre vergeblich gewesen. Über eine Immobilienkanzlei fand ich endlich eine Wohnung, die meinen Einkünften entsprach.

## Re[pro]duction Interdite - 18 Ansichten von Innsbruck und Umgebung

### Versenden Sie wieder einmal einen Gruß per Postkarte!

Im bekannten touristischen Format des Leporello verstecken sich Ansichten der besonderen Art, denn die abgebildeten Orte sind keine Sehenswürdigkeiten im klassischer Sinn. Die Betrachterin/der Betrachter sieht Schulen von außen, den Inn, einen alten Baum am Leopoldsbrunnen, Parks, - etwas gewohnter - Kirchen und Menschen an diesen Orten. Auch kurze Texte sind zu lesen wie: „Es ist genug jetzt! Wir bleiben da und fertig!“, „Den Traum wahr zu machen hat etwas mit dem Status zu tun.“, „Die Türme erinnern mich an die Moschee, das Wasser an das Meer.“ Diese Sätze deuten schon eher an, was die Betrachtenden in Händen halten: ein Leporello, das nicht nur angeschaut sondern auch gelesen werden muss.

Auf der Rückseite ist mehr zu erfahren über die Menschen, die auf der Vorderseite abgebildet sind, oder auch nicht abgebildet sind. Wir erfahren, dass es sich um MigrantInnen unterschiedlichen Aufenthalts handelt und was das für Auswirkungen auf ihre Lebenssituation hat. Wir erfahren, dass die abgebildeten Orte Orte sind, die ihnen während ihres Aufenthalts in Innsbruck und Tirol aus den unterschiedlichsten Gründen von Bedeutung geworden sind. Wir erfahren auch etwas über diese Gründe. Und, vielleicht das Wichtigste: Wir erfahren etwas über die Träume und Wünsche über die Utopien dieser Menschen.

Re[pro]duction Interdite ist ein durch TKI open 11 gefördertes Kunst- und Kulturprojekt, das FLUCHTpunkt, 13 Bild- und TextgeberInnen und neun PhotographInnen - die meisten von [Dis]positiv, Kollektiv für das andere Bild - durchgeführt haben. Ziel des Projektes ist nicht nur lokal Sichtbarkeiten entstehen zu lassen, sondern diese über den Weg der Postkarte, die abgetrennt und verschickt werden kann, geographisch zu erweitern. (Mehr über das Projekt unter: <http://www.fluchtpunkt.org>) Durch den Tausch einer Spende gegen ein Leporello unterstützen Sie FLUCHTpunkt bei seiner Hilfe, Beratung und Intervention für Flüchtlinge.

Dieser Tausch kann an folgenden Orten vollzogen werden:

**FLUCHTpunkt** Hilfe - Beratung - Intervention für Flüchtlinge

Jahnstraße 17, Innsbruck Mo und Do 10-12 Uhr

**Buchbinder Michael Birkl** Franz-Fischer-Straße 40,

Innsbruck Mo bis Do 9-12 und 15-18 Uhr

**Freies Radio Innsbruck Freirad 105,9**

Egger-Lienz-Str. 20, Stöcklgebäude Mo bis Do 10-15 Uhr

**Glasbläserei Brennero/Brenner** Andreas-Hofer-Straße 14,

Innsbruck Mo bis Fr 9-12 und 14.30-18 Uhr

**ho&ruck** Hallerstraße 43, Innsbruck Mo bis Sa 10-18 Uhr

**la madera - gestalten in holz** Zollerstraße 5, Stöckl, Innsbruck



## Lamin J. abgeschoben - Doch der Widerstand bleibt!

Der Kampf gegen die Abschiebung von Lamin J., an dem auch viele UnterstützerInnen von FLUCHTpunkt teilnahmen, war sicher der weitreichendste Bleiberechtskampf, den es bisher in Tirol gegeben hat.

Wir dokumentieren hier zum Hintergrund auszugsweise die Aussendung der Plattform Bleiberecht Innsbruck zur Abschiebung von Lamin J. vom 28.05.2011 und weiter unten Auszüge aus einem Interview der Plattform Bleiberecht abgedruckt in der Malmoe #56 :

„Am Montag, 9. Mai meldete sich Lamin um 20 Uhr gemäß den Auflagen des „gelinderen Mittels“ (2-mal täglich Meldepflicht) bei der Haller Polizei. Er wurde von den Polizist\_innen für die Abschiebung, die für Dienstag morgen, 10. Mai um 7 Uhr von Wien-Schwechat angesetzt war, verhaftet. Daraufhin blockierten 200 Aktivist\_innen aus unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen alle Ein- und Ausgänge der Haller Polizei. Nach vier Stunden wurde die Abschiebung abgebrochen. Ein Riesenerfolg und ein Zeichen, dass ziviler Widerstand notwendig ist und etwas bewirken kann. Von diesem Zeitpunkt an wurden von Aktivist\_innen „Solidaritätswachen“ über Nacht vor dem Haller Flüchtlingsheim organisiert. ... Jeden Tag begleiteten zwei Menschen mit Vollmachten Lamin zur Haller Polizei. Sowohl das Innenministerium als auch die Tiroler Behörden sagten, dass die Entscheidung über die Berufung noch dauern würde ...

Am Freitag, 27. Mai in der Früh wurde Lamin bei der täglichen Polizeimeldung in Hall gewaltsam von sechs Polizist\_innen festgenommen. ... Lamin wurde sofort nach Wien gebracht und durfte keinen Kontakt zu seinen Rechtsberater\_innen aufnehmen. Der Bescheid, der als Grundlage für die Verhaftung diente, lag seit mehr als 10 Tagen bei den Tiroler Behörden...

Anfänglich waren alle Menschen, die sich seit vier Wochen für Lamin eingesetzt hatten geschockt. ... Freitag Abend gab es in der Innsbrucker Innenstadt spontane Proteste gegen das Vorgehen der Polizei. Am Freitag nachmittag solidarisierten sich die 14 teilnehmenden Organisationen bei der 2. Bleiberechtskonferenz in Linz und forderten die sofortige Freilassung von Lamin. Ebenfalls am Freitag Abend demonstrierten in Wien rund 70 Aktivist\_innen vor dem ÖVP-Partyzelt am Heldenplatz gegen die rassistische „Fremden“- und Abschiebepolitik.

Samstag Früh ab 5 Uhr protestierten rund 20 Menschen am Check-In-Schalter der Brussels Airlines mit Infoblättern gegen die Abschiebung von Lamin. Zwei Aktivist\_innen versuchten noch im Flugzeug gegen die menschenverachtende Abschiebepaxis zu kämpfen. Die beiden konnten noch kurz mit Lamin reden, bevor drei Fremdenpolizisten sie abdrängten. Die Versuche, Passagier\_innen über die Situation und den Fall von Lamin zu informieren und sie zu Zivilcourage zu animieren, waren leider erfolglos. Auch die Crew weigerte sich, die Abschiebung zu beenden, was der Pilot hätte machen können. Stattdessen wurden die beiden Aktivist\_innen von drei Polizisten gewaltsam aus dem Flugzeug geschafft und die Abschiebung von Lamin wurde durchgeführt.

Um der Wut und der Trauer über die Ereignisse Ausdruck zu verleihen, waren Samstag Vormittag, 28. Mai bei einer Kundgebung vor der BH Innsbruck ca. 400 Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen anwesend. Nach der Kundgebung fand ein spontaner Flashmob, ebenfalls als lautstarke Form des Protests gegen die Abschiebung, statt. Am Abend wurde in Hall nahe der Polizeistation, wo Lamin besonders den Zynismus und die Brutalität der Behörden, jedoch auch die Solidarität einer breiten Unterstützer\_innenschaft erfahren hat, eine weitere Kundgebung veranstaltet. Dabei wurde die Verwicklung und die Beteiligung der Haller Polizist\_innen thematisiert.

Lamin war bereit, für ein gesichertes Leben in Österreich zu kämpfen. Wir als seine Unterstützer\_innen waren es auch. Wir sind enttäuscht & wütend aber wir geben nicht auf! ...

Für Lamin und alle anderen Flüchtlinge, Illegalisierte und Migrant\_innen!

Für die globale Bewegungsfreiheit aller Menschen!

Für die gleichen Rechte für alle Menschen!“

Über das weitere Schicksal von Lamin J. hat der ORF drei Fernsehbeiträge produziert.

Zeitschrift *Malmoe*, Ausgabe #56:

**Am 10. Mai blockierten [...] rund 200 Aktivist\_innen für vier Stunden die Ausgänge des Polizeigebäudes in Hall in Tirol und konnten so zumindest temporär eine Abschiebung verhindern. Wie war es möglich, in einer Kleinstadt wie Hall so viele Menschen zu mobilisieren?**

Die Nähe der Stadt Hall zu Innsbruck (ca. zehn Kilometer) war da sicherlich ein Vorteil. Anfänglich waren wir rund 50 Menschen. Wir sind erst nach und nach auf 200 Menschen „angewachsen“, was nicht zuletzt daran gelegen hat, dass jede\_r von uns versucht hat, weitere Menschen und Passant\_innen zu mobilisieren. Die Solidarität war enorm. Es sind sogar Aktivist\_innen aus dem Tiroler Unterland angereist, um diese konkrete Form des Widerstands gegen die staatsrassistische Praxis der Abschiebungen zu unterstützen. Dieser Abend hat uns alle in unserer politischen Arbeit motiviert und gezeigt, dass ziviler Ungehorsam bei Menschenrechtsverletzungen notwendig ist und zumindest kurzfristig erfolgreich sein kann.

**Ende Mai 2011 wurde Lamin J. schließlich doch von Wien aus nach Gambia abgeschoben. Endet ein – wie in diesem Fall – erfolgloser Bleiberechtskampf mit der Abschiebung oder lässt sich die Unterstützungsarbeit auf anderer Ebene fortsetzen?**

Im Fall von Lamin geht die Unterstützungsarbeit auch nach der Abschiebung weiter. Auf rechtlicher Ebene wurden Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, ein ORF-Team ist im September nach Gambia gereist und es gibt regelmäßigen Kontakt mit ihm. Der Bleiberechtskampf von und für Lamin hat viele Menschen bewegt und motiviert, etwas aktiv gegen die rassistische „Fremden“- Politik zu machen. Und das ist – bei aller Frustration und aller Wut – das, was Hoffnung gibt!

[Interview: mg]

**Die Aktie, die ihren Wert behält – versprochen! Zeichnen Sie noch heute ihre Solidaritätsaktie zur Unterstützung der Arbeit von FLUCHTpunkt**



**Dauerauftrag „Solidaritätsaktie arge Schubhaft“:**

€ 10,- monatlich an die BAWAG,

BLZ: 14000, KtNr.: 68710367632

IBAN: AT551400068710367632/ BIC: BAWAATWW

..... (hier abschneiden) .....

**Einziehungsermächtigung „Solidaritätsaktie arge-Schubhaft“:**

Ich ermächtige den Verein arge-Schubhaft, monatlich einen Betrag von € 10,- als Solidaritätsaktie von meinem Konto abzubuchen:

Vorname: ..... Familienname .....

Anschrift: .....

Einziehung von meinem Konto mit der Nr.: .....

bei der ....., BLZ .....

Datum: ..... Unterschrift .....

(Die ausgefüllte Einziehungsermächtigung bitte ausschneiden und an den Verein arge-Schubhaft, Jahnstr. 17, 6020 Innsbruck schicken; Danke)

## Bleiberecht und doch kein Bleiberecht - und der Kampf für das Recht, zu bleiben

Mit der neuesten (aber sicher nicht letzten) Fremdenrechtsnovelle ist auch eine Neufassung des sogenannten humanitären Bleiberechts in Kraft getreten. Die Betonung liegt hier auf „sogenannt“, denn die einzige Aussage im Gesetzestext, in der ausdrücklich von „Bleiberecht“ die Rede ist, ist die, dass es ein solches nicht gibt (!).

Unter „Bleiberecht“ wurde und wird vielmehr die Niederlassungsbewilligung nach NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) gemeint, ein Aufenthaltsstatus für Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen haben und deren Asylanerkennung rechtsgültig abgelehnt wurde, und die nur einen legalen Aufenthaltstitel von 12 Monaten erlangen können.

Die Neufassung der Niederlassungsbewilligung unterscheidet dabei wie bisher zwischen Personen, die zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) ansuchen (§ 43 Abs. 3 NAG) und solchen, die seit 01.05.04 durchgängig und dabei mindestens die Hälfte des Aufenthalts legal in Österreich aufhältig waren (§43 Abs. 4 NAG). Zusätzlich wird differenziert zwischen „Fällen“, in denen eine Ausweisung zulässig ist (in dieser Konstellation ist die Bewilligung nur möglich, wenn sich seit dem Datum der Ausweisung und der Antragstellung bei der zuständigen Behörde wesentliches geändert hat bzw. das BMI die Zustimmung erteilt) und solchen, bei denen eine Ausweisung dauerhaft unzulässig ist.

Zusätzlich besteht nun auch die Möglichkeit, die sogenannte Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu erwerben (§ 41a Abs. 9f NAG). Auch hier wird zwischen den oben genannten Gruppen differenziert, wobei bei Erlangen ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt realisiert wird - was im Umkehrschluss heißt, dass bei der „klassischen“ Niederlassungsbewilligung der Zugang zum Arbeitsmarkt selbst für „Bewilligte“ durch die Genehmigungspflicht durch das AMS beschränkt bleibt.

Wem dies nun kompliziert und willkürlich vorkommt, die bzw. der hat vielleicht die Absicht der Gesetzgebung zum sog. Bleiberecht erfasst: Nach wie vor ist das österreichische „Bleiberecht“ v.a. eins, nämlich ein Gnadenrecht, in dem es nicht um legitime Ansprüche von Flüchtlingen geht, sondern um möglichst strikte und hohe Hürden für die Anerkennung des legalen Aufenthalts. Und bewusst wird die Rechtsmaterie so unübersichtlich und teilweise widersprüchlich gestaltet, dass sowohl die Betroffenen selbst als auch ihre RechtsvertreterInnen Mühe haben, sich in den Regelungen, die für sie durchaus existenziell bedeutsam sind, zurechtzufinden.

Während also das sogenannte gesetzliche „Bleiberecht“ stagniert bzw. in zentralen Punkten (sprachliche Voraussetzungen, Gehaltsstandards für nachzuweisende Beschäftigungsverhältnisse) noch verschärft worden ist, mehrten sich in den letzten Monaten die Kämpfe für das Recht von MigrantInnen ohne bisher sicheren Aufenthaltsstatus, in Österreich bleiben zu können. Das Beispiel des Bleiberechtskampfs für Lamin Jatieh, das in diesem Newsletter noch näher geschildert und reflektiert wird, ist für Tirol bisher das weitreichendste Beispiel hierfür.

Neben Unterschriftensammlungen für Flüchtlinge, Online-Petitionen und dem persönlichen Einsatz gegenüber Behörden haben sich mit Kundgebungen vor Polizeistationen und Schubhaftanstalten (die den Beteiligten als „Blockaden“ ausgelegt werden) und Protestaktionen in Flugzeugen, mit denen Menschen abgeschoben werden sollen, Formen aktiver Gegenwehr entwickelt, die durchaus im Stande waren, Abschiebungen zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch für Menschen, die hier leben, auf einen sicheren weiteren Aufenthalt in Österreich nicht vorsehen, solange – wie im „Fall“ von Lamin Jatieh – Menschen auch nach dem derzeit geltenden Gesetzesstand unrechtmäßig in Schubhaft genommen werden, wird Protest und Solidarität gegen Abschiebungen mehr und mehr notwendig werden.

## Sexuelle Minderheiten im Asylverfahren

Sexuelle Minderheiten stoßen in vielen Gesellschaften auf Ablehnung und Diskriminierung, weil sie die herrschende Rollenaufteilung von Mann und Frau in Frage stellen. Zu dieser gesellschaftlichen Ausgrenzung tritt in zahlreichen repressiven Staaten auch staatliche Verfolgung, so ist Homosexualität in 72 Staaten strafrechtlich sanktioniert, in 7 davon droht die Todesstrafe.<sup>1</sup>

Durch diese Bedrohungen wird erreicht, dass sexuelle Minderheiten zumeist unsichtbar bleiben, da ein Outing ein zu großes Risiko darstellt. Wird die sexuelle Orientierung dennoch enttarnt, ist Flucht häufig die einzige Möglichkeit.

Diese Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung kann asylrelevante Verfolgung darstellen. Inzwischen ist in der Statusrichtlinie<sup>2</sup> festgehalten, dass innerhalb der EU die sexuellen Minderheiten als soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>3</sup> zu verstehen sind und damit Anspruch auf Schutz vor Verfolgung haben.

Konkreter ist im Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie geregelt:

*„Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten;“*

Durch den zweiten Satz ist klar gestellt, dass Paraphilien, die auch in den EU-Staaten strafbar sind, (wie beispielsweise Pädophilie) nicht unter diese Bestimmung fallen.

Trotz dieser eindeutigen Regelung stehen Flüchtlinge, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geflohen sind, vor zahlreichen Problemen im Asylverfahren. Zunächst müssen sie ihre Fluchtgeschichte darlegen und glaubhaft machen – also in häufig wenig vertrauenserweckender Atmosphäre mit ihnen unbekanntem Beamten über intime und tabuisierte Themen sprechen. Dies ist besonders für Flüchtlinge, die in einer homophoben Gesellschaft aufgewachsen sind und daher höchst ablehnende Reaktionen auf ihre sexuelle Orientierung gewohnt sind, schwer möglich. Manche schweigen dauerhaft über ihre wahren Fluchtgründe oder es gelingt ihnen erst später im Verfahren (nach ausführlicher Beratung), über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen. Dies wird jedoch von den Behörden häufig als sogenanntes „gesteigertes Vorbringen“ und damit als unglaubwürdig erachtet. Auch stellt die Verpflichtung, über Intimitäten Auskunft geben zu müssen, eine nicht unerhebliche Belastung dar.

Das Vorbringen wird dann von der Behörde einer Beweiswürdigung unterzogen – also entschieden, ob die vorgebrachten Fluchtgründe glaubhaft sind. Dies ist bei der sexuellen Orientierung besonders problematisch, da diese zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehört. Nach der Rechtsprechung des Asylgerichtshofs verlangt der Artikel 8 EMRK, also dem Recht auf Privat- und Familienleben, derartige Angaben nur in Ausnahmefällen als unglaubwürdig zu erachten.<sup>4</sup> Dieser Ansicht ist zuzustimmen, gerade wenn in Betracht gezogen wird, welche demütigenden Beweismöglichkeiten in anderen Staaten angewandt werden. So hat die EU letztes Jahr Tschechien gerügt, weil dort in derartigen Fällen sogenannte „phallometrische Tests“ – also eine Messung des Blutflusses im Penis während der Betrachtung homosexueller Pornofilme – zum Einsatz kamen.<sup>5</sup> Doch entgegen dieser vorteilhaften Rechtsprechung wird dennoch auch im Asylgerichtshof vorgebrachte sexuelle Orientierung häufig für unglaubwürdig erachtet und implizit vom Flüchtling erwartet, Beweise anzubieten.

---

1 Daten der LGBT (Lesbian Gay Bisexual and Transgender) Sektion von Amnesty International Österreich, siehe <http://www.lgbt.at/netzwerk-lgbt-rechte/> abgerufen am 15.10.2011

2 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304/12ff.

3 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, Änderung durch das ZP: BGBl. Nr. 78/1974

4 AGH, A2 402885-1/2008, 03.08.2009

5 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,733803,00.html>, abgerufen am 15.10.2011

*„Festzuhalten ist weiters, dass der BF [Beschwerdeführer, Anm. d. Red.] weder im erstinstanzlichen Verfahren noch während der gesamten Dauer des Beschwerdeverfahrens jemals geltend machte, dass er homosexuelle Beziehungen in Österreich aufgenommen oder versucht hätte, solche aufzunehmen. Würde das Vorbringen des BF, (ausschließlich) homosexuell orientiert zu sein, den Tatsachen entsprechen, muss angenommen werden, dass der BF seine Orientierung jedenfalls im Asylverfahren durch Kontakte mit anderen Homosexuellen oder wenigstens Kontaktversuchen zu homosexuellen Kreisen zu bekräftigen sucht und dafür auch entsprechende Beweise anbietet.“<sup>1</sup>*

In diesem Fall wird nicht nur das Verhalten des Antragstellers, nämlich dass er keine Kontakte zu Homosexuellen geknüpft hat (bzw. den Asylgerichtshof nicht darüber informiert hat) bewertet, sondern auch verlangt, dass der Antragsteller „Beweise“ über seine Kontaktversuche anbietet (also seine Bekannten aus „homosexuellen Kreisen“ als Zeugen nennt). Von dem berechtigten Argument, dass eine solche Beweiswürdigung in diesem Feld gegen das Recht auf Privatleben verstößt, wurde hier eindeutig abgewichen.

Doch selbst wenn die sexuelle Orientierung nicht angezweifelt wird, so überprüfen die Behörden dennoch, ob es zumutbar ist, diese „diskret“ zu leben. So wird bezüglich eines gambischen Asylwerbers ausgeführt, dass *„...die festgestellte soziale Ächtung der Homosexualität (in Gambia) dem Beschwerdeführer das Ausleben seiner Beziehungen nicht verunmöglicht hat. Nur, in jenem einem Fall, in dem die geschlechtlichen Handlungen öffentlich, respektive (zufällige Betretung an einem öffentlich zugänglichen Ort, während sexuelle Handlungen sonst regelmäßig in Hotelzimmern stattfanden) in einer quasi „öffentlichen“ Weise, ausgeübt worden sind, ist es nach seinen Angaben zu Verfolgungshandlungen gekommen...“<sup>2</sup>*

Hier wird nicht nur das „Ausleben seiner Beziehungen“ auf Treffen in Hotelzimmern beschränkt, sondern auch in Kauf genommen, dass es bei Entdeckung zu Verfolgungshandlungen kommt. Nicht einmal die Tatsache, dass in Gambia Gefängnisstrafen von mehreren Jahren für homosexuelle Handlungen verhängt werden können, was ein offenes Ausleben zweifellos verhindert, ändert etwas an dieser Bewertung. Dabei wird von dem Flüchtling verlangt, einen bedeutenden Teil seiner Identität zu verleugnen, und in ständiger Furcht vor Enttarnung zu leben. Wie der englische Höchstgerichtshof in einem bemerkenswerten Urteil<sup>3</sup> festgehalten hat, widerspricht es dem Ziel und Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn die Verleugnung und das Verstecken des Fluchtgrundes vom Flüchtling verlangt werden könnte. Damit müsste er ja gerade das Merkmal aufgeben, welches als schutzwürdiger Fluchtgrund gilt.

Neben den erwähnten rechtlichen Problemen ist zu bedenken, dass diese Flüchtlinge eine Minderheit in der Minderheit darstellen. Der Anschluss an Landsleute gelingt oft nur, wenn die sexuelle Orientierung abermals verschwiegen wird, für eine Integration in die österreichische Gesellschaft sind Sprachkenntnisse und die Teilnahme am öffentlichen Leben notwendig. Deshalb sind Förderungen und eine gewisse Infrastruktur (beispielsweise eine stadtnahe Unterbringung) für diese Gruppe besonders wichtig. In Realität bleibt auch ihnen nur die oft jahrelange Unterbringung in sehr abgeschiedenen Flüchtlingsheimen, die wenig Privatsphäre bieten. Diese Flüchtlinge, die Ablehnung und Verfolgung entkommen sind, sehen sich hier nun der Isolation, Diskriminierung und einem belastenden Asylverfahren ausgesetzt.

Regine Kramer

---

1 AGH, E2 312820-1/2008, 07.06.2011

2 AGH, A2 409086-2/2010, 01.07.2011

3 Urteil HJ (Iran) and HT (Cameroon) vs. Secretary of State for the Home Department des britischen Supreme Court, 07.07.2010, ([http://www.supremecourt.gov.uk/docs/UKSC\\_2009\\_0054\\_Judgment.pdf](http://www.supremecourt.gov.uk/docs/UKSC_2009_0054_Judgment.pdf))

## Hannah Arendt und das „Recht, Rechte zu haben“ – eine Nachlese

Wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges veröffentlichte Hannah Arendt einen dringenden Appell mit dem Titel „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“ in der u.a. von Karl Jaspers mitbegründeten Monatszeitschrift *Die Wandlung*. Wenngleich dieser Appell mehr als 60 Jahre zurückliegt, so erweist er sich doch als aktuell für das Verständnis der gegenwärtigen Situation von „absolut Recht- und Heimatlosen“ – wie sie von Arendt bezeichnet werden. Aktuell ist dieser Text insofern, als Arendt – der die deutsche Staatsbürgerschaft 1937 aufgrund ihrer jüdischen Herkunft aberkannt wurde – auf das Problem der Rechtlosigkeit aufmerksam macht, indem sie ihren eigenen Status als Staatenlose (ab 1941 im amerikanischen Exil) thematisiert. Staatenlosigkeit, so Arendt, bezeichnet eine „Situation absoluter Gesetz- und Schutzlosigkeit“, zumal es für Personen, denen das Staatsbürgerrecht entzogen wurde, praktisch keine politische Gemeinschaft mehr gibt, an der sie teilhaben und auf die sie prinzipiell vertrauen können: „Das Unglück der Rechtlosen liegt nicht darin, daß sie des Lebens, der Freiheit, des Strebens nach Glück, der Gleichheit vor dem Gesetz oder der Meinungsfreiheit beraubt sind; ihr Unglück ist mit keiner der Formeln zu decken, die entworfen wurden, um Probleme innerhalb gegebener Gemeinschaften zu lösen. Ihre Rechtlosigkeit entspringt einzig der Tatsache, daß sie zu keiner irgendwie gearteten Gemeinschaft mehr gehören. [...] Ihr Recht auf Leben wird erst im letzten Stadium eines langwierigen Prozesses in Frage gestellt; nur wenn sie völlig „überflüssig“ bleiben, und sich niemand mehr findet, der sie reklamiert, ist ihr Leben in Gefahr.“ In diesem Sinne übt Arendt eine fundamentale Kritik am Pathos bzw. an der selten glaubwürdigen Politik der Menschenrechte, da diese nur innerhalb von konkreten Beziehungssystemen möglich ist und Sinn ergibt, sowie an der terminologischen Tendenz, durch Worte wie „displaced persons“ „diese störende „Staatenlosigkeit“ ein für allemal einfach durch Ignorieren aus der Welt zu schaffen.“ Aber, wie Arendt des weiteren ausführt: „Nichtanerkennung der Staatenlosigkeit heißt immer Repatriierung, Rückverweisung in ein „Heimatland“, das entweder den Repatriierten nicht haben und als Staatsbürger nicht anerkennen will oder das umgekehrt ihn nur allzu dringend zurück wünscht, nämlich zum Zwecke des Strafvollzugs.“ Arendts Worte wiegen nicht zuletzt deshalb schwer, weil die aktuelle Situation von prekär bis nicht aufenthaltsberechtigten Personen auf europäischen Breitengraden darauf schließen lässt, dass Prozeduren der Entrechtung kein Spezifikum von totalitären Staaten, sondern durchaus auch unter der Bedingung von formalen Demokratien möglich sind. Immerhin halten sich laut vorsichtigen Schätzungen allein in Europa bis zu 3 Millionen Menschen auf, denen jede Chance und Aussicht auf Partizipation systematisch verweigert wird und für die Rechtlosigkeit zum Habitus geworden ist. Außerdem ist es wohl kein Zufall, wie der italienische Philosoph Giorgio Agamben vor wenigen Jahren in einem Interview mit Beppe Caccia meinte, „dass in den Gesetzestexten [, mit welchen die unerlaubte Einreise oder der unerlaubte Aufenthalt sanktioniert wird,] nicht von „Bürgern“ oder „Bürgerinnen“, und seien sie „ausländische Bürger“, die Rede ist. Man verwendet immer vage Formulierungen wie „aufgegriffene Personen“. Sie gelten als bereits unterwegs, und sie werden daher als Personen behandelt, für deren Identifikation die grundlegenden Prinzipien der Nationalität und Staatsbürgerschaft nicht gelten und nicht gelten können. Und gleiches trifft für die Opfer von Vertreibungen zu. Jegliche Subjektposition im bürgerlichen Recht ist ihnen entzogen.“ So gesehen ist Arendts Forderung nach einem radikal anderen Recht, nämlich dem Recht, Rechte zu haben, das die staatsbürgerlich verbrieften Rechte transzendiert und sich auf die Möglichkeit von Partizipation beruft, von ungemeiner Aktualität. Sie mag uns auch als Richtschnur dienen für ein Denken von demokratischer Gemeinschaft, das sich nicht einfach – als Staat – begrenzen lässt und das uns immer wieder auffordert einzubeziehen.

Links:

<http://hannaharendt.net/documents/menschenrechtV.html>

<http://www.egs.edu/faculty/giorgio-agamben/articles/ohne-buergerrechte-bleibt-nur-das-nackte-leben/>

Andreas Oberprantacher

# Leporello Präsentation 22. Juni 2011 & Bilder einer Ausstellung



Ausstellungsimpressionen von Klaus Schennach